



Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Wenzenbach

Die Gemeinde Wenzenbach erlässt auf Grundlage von Art. 21 der Gemeindeordnung (GO) mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2015 folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweckbestimmung, Zulassung von Veranstaltungen

1. Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Gemeinde Wenzenbach.
2. Er dient vorwiegend der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Wenzenbach und ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren geöffnet.
3. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Räume des Jugendtreffs für Jugendveranstaltungen und an Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Wenzenbach bis zu einem Alter von 25 Jahren für private Veranstaltungen vermieten. Bei Personen unter 18 Jahren erfolgt die Vermietung an die Erziehungsberechtigten. Diese haben die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung.
4. Die Gemeindeverwaltung behält sich Einzelregelungen in Sonderfällen ausdrücklich vor.

§ 2

Hausrecht

1. Die Leitung des Jugendtreffs übernimmt der Jugendpfleger der Gemeinde Wenzenbach. Er übt das Hausrecht für die Gemeinde aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitarbeiter bzw. Personen seines Vertrauens übertragen.

§ 3

Öffnungszeiten des Jugendtreffs

1. Der Jugendtreff hat wie folgt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geöffnet:

dienstags:	15 ³⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr
mittwochs:	15 ³⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr

2. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und werden ortsüblich bekannt gegeben. Sie können nach Bedarf durch die Gemeindeverwaltung angepasst werden.

§ 4

Einrichtung

1. Der Jugendtreff in der Raiffeisenstraße 2, 93173 Wenzenbach steht den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch neben den ordentlichen Öffnungszeiten im Zuge eines Mietverhältnisses zur Verfügung.

§ 5

Nutzungsgebühr

1. Gebühr für private Veranstaltungen:

Jugendtreff: Personen bis 25 Jahren - 30,00 € pro Tag.

2. Die Kautions für Veranstaltungen beträgt 100,00 €. In diesem Betrag ist ein Schlüsselpfand i. H. v. 20,00 € enthalten.
3. Die Nutzungsgebühr und die Kautions sind bei Übergabe der Räume in der Gemeindeverwaltung oder dem Jugendpfleger der Gemeinde Wenzenbach zu entrichten. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussabnahme durch den Beauftragten der Gemeinde. Hierüber erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

§ 6 Antrag für Anmietung

1. Der Antrag für die Anmietung der Räume ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag unter genauer Angabe des Veranstalters, der Art und der Dauer der Veranstaltung, der verantwortlichen Personen sowie der voraussichtlichen Anzahl der Besucher bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Eine Vermietung an politische Gruppierungen, Parteien sowie religiöse Vereinigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Die mietweise Überlassung der Räume des Jugendtreffs Wenzenbach bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
4. Bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Datum des Eingangs.

§ 7 Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist bindend und wird mit Betreten des Gebäudes sowie des Vorplatzes anerkannt.
2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Besuchern, Teilnehmern, Anwesenden der Veranstaltung die Benutzungsordnung eingehalten wird.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher sichtbar auszuhängen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung und der Besuch des Jugendtreffs erfolgen auf eigene Gefahr.

2. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, Veranstalter oder Dritten durch die Nutzung des Jugendtreffs und der Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde Wenzenbach keine Haftung.
3. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihm gemeindliche Räume zu den vereinbarten Zeiten nicht oder nur teilweise überlassen werden können.
4. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.
5. Sämtliche Gebühren, die mit der Veranstaltung entstehen (z. B. GEZ, GEMA), sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

§ 9

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet,
 - a) vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar, Außenanlage) umgehend der Gemeinde zu melden.
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räume keine Schäden am Jugendtreff und dem Grundstück selbst verursacht werden.
 - c) dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen eingehalten werden.
 - d) darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
2. Die Lagerung sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich verboten. Ausschließlich Personen ab 16 Jahren dürfen

Getränke mit geringem Alkoholanteil (Bier, Wein, Sekt) ab 19⁰⁰ Uhr im sorgsamem Maße verzehren. Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke sowie Alkopops sind im Jugendtreff, auch für die älteren Gäste, strengstens verboten. Für Personen unter 16 Jahren gilt ein striktes Alkoholverbot. Stark alkoholisierte Personen haben keinen Zutritt zum Jugendtreff.

3. Im gesamten Gebäude herrscht ein absolutes Rauchverbot.
4. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Schäden selbst zu beheben.
5. Der Jugendtreff ist nach der Nutzung in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen. Die Räume (inkl. Küche und Toiletten) sind gekehrt und gewischt zu übergeben. Das Geschirr ist gespült wegzuräumen. Die Abfälle sind selbstständig und auf eigene Kosten zu beseitigen.
6. Nach Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu verschließen, alle elektrischen Geräte (außer Kühlgeräte) sind auszuschalten.
7. Der Schlüssel ist am nächsten Werktag bei der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

§ 10

Weitere Bestimmungen

1. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
2. Die Nutzung für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 11

Werbung

1. Werbung jeglicher Art im Jugendtreff ist nicht zulässig.

Ausgenommen ist Werbung für gemeindliche und gemeinnützige Veranstaltungen, wenn diese durch die Gemeindeverwaltung im Vorwege genehmigt wurde.

§ 12 Ausschluss

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Jugendpflegers verstoßen, können von der Benutzung des Jugendtreffs ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2015 in Kraft.

Wenzenbach, den 10. Februar 2015
Gemeinde Wenzenbach



Koch
Erster Bürgermeister

